

An den
Bürgermeister
der Stadt Übach-Palenberg
-Ordnungsamt-
Rathausplatz 4
52531 Übach-Palenberg

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

nach § 4 des Landeshundegesetzes NRW -LHundG- für das Halten von gefährlichen Hunden oder von Hunden bestimmter Rassen i.S. d. § 3 bzw. 10 LHundG

Hiermit beantrage ich die o.a. Erlaubnis für den unter II. genannten Hund (bei mehreren Hunde bitte für jeden Hund einen eigenen Antrag ausfüllen):

I. Angaben zum Antragsteller

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift 52531 Übach-Palenberg		Telefon

II. Angaben zum Hund

Name	Geschlecht <input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin	
Rasse	Gewicht Kg	Größe cm
Geb.datum oder Alter	Fellfarbe	Chipnummer

III. Nachweis zur Sachkunde

- Sachkundeprüfung des Veterinärämtes (bei Hunden i.S. d. § 10 ggf. auch Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten Sachverständigen Stelle) oder
 Jagdschein oder
 Nachweis über Jägerprüfung oder
 Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz

ist beigefügt

wird nachgereicht

IV. Haftpflichtversicherungsnachweis

ist beigefügt

wird nachgereicht

V. Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes per Mikrochip

ist beigefügt

wird nachgereicht

VI. Nachweis zur Zuverlässigkeit

Ein polizeiliches Führungszeugnis

ist beigefügt

wird nachgereicht

VII. Nachweis über ein besonderes privates oder ein öffentliches Interesse zur Hundehaltung gemäß § 4 Abs. 2 LHundG:

VIII. Angaben zum Ort der Hundehaltung

Der Hund wird unter meiner umseitig genannten Anschrift gehalten, und zwar

im Haus/ bzw. in der Wohnung im Garten

sonstiges: _____

Der Hund wird unter der folgenden Anschrift gehalten: _____

im Haus/ bzw. in der Wohnung im Garten

sonstiges: _____

Das Grundstück ist wie folgt gegen den Ausbruch des Hundes abgesichert:

IX. Erklärung

Ich versichere hiermit,

dass ich nicht gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe,

dass ich nicht wiederholt und schwerwiegend gegen Vorschriften des Landeshundegesetzes bzw. der vorher geltenden Landeshundeverordnung verstoßen habe,

dass ich nicht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung nach § 1896 BGB stehe,

dass ich nicht trunksüchtig und nicht rauschmittelsüchtig bin.

Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn nachträglich bekannt wird, dass eine der Voraussetzungen des § 4 LHundG bei der Erteilung der Erlaubnis nicht vorgelegen hat oder eine Voraussetzung nach Erteilung der Erlaubnis entfallen ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 1: Auszug aus dem Landeshundegesetz NRW -LHundG NRW-:

§ 4 Abs. 6: Mitführen der Erlaubnis

Beim Führen von gefährlichen Hunden außerhalb des befriedeten Besitztums hat die den Hund führende Person die Erlaubnis oder eine Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Dienstkräften auf Verlangen auszuhändigen.

§ 5 : Pflichten

- (1) Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen können.
- (2) Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche. Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Dies gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.
...
- (3) Die Halterin oder der Halter muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Eine andere Aufsichtsperson darf außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund nur führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu halten und zu führen. Die Halterin, der Halter oder eine Aufsichtsperson darf einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums keiner Person überlassen, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt. Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.
- (4) Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
- (5) Die Abgabe und Veräußerung eines gefährlichen Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 sind. Satz 1 gilt nicht für die Abgabe durch ein Tierheim im Rahmen eines befristeten Pflegevertrages zur Anbahnung der Vermittlung eines gefährlichen Hundes, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird und das Pflegeverhältnis einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. ...

§ 8: Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Haltung, Erwerb, Abgabe eines gefährlichen Hundes und die Eigentumsaufgabe hat die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde anzuzeigen, ebenso den Umzug innerhalb des Haltungsortes oder den Wegzug an einen anderen Haltungsort sowie das abhandenkommen und den Tod des Hundes. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes besteht die Anzeigepflicht auch gegenüber der für den neuen Haltungsort zuständigen Behörde. Bei einem Wechsel in der Person der Halterin oder des Halters sind Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzuzeigen.
- (2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt...

§ 9: Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot, Unfruchtbarmachung

Zucht, Kreuzung und Handel mit gefährlichen Hunden im Sinne des '§3 Abs. 3 sind verboten. Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt. Die zuständige Behörde kann die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 anordnen, wenn gegen Satz 1 oder Satz 2 verstoßen wird.

§ 10 Abs.1: Hunde bestimmter Rassen

Für den Umgang mit Hunden der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gelten § 4 mit Ausnahme von Absatz 2 und die §§ 5 bis 8 entsprechend, soweit in Abs. 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 12 Abs. 2: Anordnungsbefugnis

Das Halten eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes i. S. des § 10 Abs. 1 kann untersagt werden wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften des Landeshundegesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffener Anordnungen vorliegen, die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt sind, eine erforderliche Erlaubnis nicht innerhalb einer behördlich bestimmten Frist beantragt oder die Erlaubnis versagt wurde. ...

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 einen Hund nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass von diesem keine Gefahr für Menschen und Tiere ausgeht,
2. § 2 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
3. § 4 Abs. 3 des Zutritt zu dem befriedeten Besitztum nicht gestattet oder Feststellungen nicht duldet,
4. § 5 Abs. 1 gefährliche Hunde oder Hunde i.S. d.§ 10 Abs. 1 nicht so hält, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen können,
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Hunde oder Hunde i.S. d.§ 10 Abs. 1 nicht anleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,
6. § 5 Abs. 2 Satz 3 gefährlichen Hunden oder Hunden i.S. d.§ 10 Abs. 1 keinen Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anlegt,
7. § 5 Abs. 4 Satz 1 als Halterin oder Halter nicht in der Lage ist, einen gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten oder zu führen,
8. § 5 Abs. 4 Satz 2 als Aufsichtsperson einen gefährlichen Hund oder einen Hund i.S. d. §10 Abs.1 führt, ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen,
9. § 5 Abs. 4 Satz 3 einen gefährlichen Hund einer Person überlässt, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt,
10. § 5 Abs. 4 Satz 4 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,
11. § 5 Abs. 5 einen gefährlichen Hund oder einen Hund i.S. d. § 10 Abs. 1 hält, obwohl der für die Haltung des gefährlichen Hundes erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht,
12. §5 Abs. 6 einen gefährlichen Hund oder einen Hund i.S. d. § 10 Abs. 1 an Personen abgibt, die nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügen,
13. § 8 Abs. 1 oder 2 Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht erfüllt,
14. entgegen § 9 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung seines gefährlichen Hundes nicht erfolgt,
15. § 10 Abs. 1 die danach maßgeblichen Anforderungen des § 5 Abs. 4 nicht beachtet,
16. ...

(2) ...

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(4) Hunde, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 bezieht, können unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

Anlage 2

Allgemeine Hinweise zum Landeshundegesetz

Allgemeine Pflichten zur Hundehaltung gem. § 2 LHundG:

- (1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von Ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.
- (2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen
 1. In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
- (3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach §34 a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

Gefährliche Hunde gem. § 3 LHundG

Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Außerdem gehören zu den gefährlichen Hunden i.S. d. § 3 Abs. 3 LHundG diejenigen Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist. Hierzu gehören

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Kreuzungen

Kreuzungen i.S. d. § 3 Abs. 2 Satz 1 LHundG sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung i.S. d. § 3 Abs. 1 LHundG nicht vorliegt.

Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 LHundG

Hierzu gehören Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Für die Haltung dieser Hunde gelten die gleichen Haltungs- und Erlaubnisbedingungen wie für die Gefährlichen Hunde gem. § 3 des Gesetzes.